

## Antrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion DIE LINKE und  
der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

### **Kinderrechte und Kinderschutz in Schulen und in Kindertageseinrichtungen stärken**

Der Landtag stellt fest:

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen greifen bundesgesetzlich bereits viele Regelungen. Besondere Bedeutung haben dabei das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz sowie das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Regelungen der Betriebserlaubnisverfahren und die der Zusammenarbeit an den Schnittstellen konkretisiert hat. Sämtliche betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen sind damit seit Juni 2021 dazu verpflichtet, das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts nachzuweisen. Die Träger wurden über die Rechtsänderung mehrfach durch das MBSJ informiert. Auch in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung werden die Träger seit Juni 2021 bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten durch die Einrichtungsaufsicht beraten und begleitet. Schulen erfahren bereits Unterstützung, beispielsweise durch den Beitritt des Landes Brandenburg zur Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ im Jahr 2018. Die Prüfungen aller Konzepte sind weit vorangeschritten. Auch der schulgesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag schließt die Verpflichtung zum Kinderschutz in § 4 Abs. 3 des brandenburgischen Schulgesetzes bereits ein.

Allerdings werden die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familien, Kita, Schule oder Freizeit noch nicht auf allen Ebenen im notwendigen Maß umgesetzt. Kinderschutz braucht Erwachsene, die Kinderrechte achten, Kinder ernst nehmen, mit Kindern auf Augenhöhe kommunizieren und in Fällen von Verdacht auf Gewalt wissen, was zu tun ist. Hier fehlt es noch zu oft an Wissen, Ressourcen und gut funktionierenden Netzwerken und klar definierten verlässlichen Abläufen. In Konsequenz des Fachgesprächs „Wo steht der Kinderschutz? Prävention und Beratungsstrukturen in Brandenburg“ in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 12.01.2023 wurde deutlich, dass insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen noch besser in die Lage versetzt werden müssen, professionell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu handeln.

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung im Rahmen der verfügbaren Personal- und Haushaltsmittel aufzufordern:

### 1. Aus- und Weiterbildung

- in Kooperation mit Universitäten und Fach(hoch)schulen bei Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen und Schulen das Wissen zu Kinderrechten, zu Handlungskonzepten und Kinderschutzverfahren sowie Kompetenzen, zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu stärken.
- ein landesweites auf Kindertageseinrichtungen und Schulen abgestimmtes Qualifizierungsprogramm zu etablieren, um sicherzustellen, dass mittelfristig an allen Kindertageseinrichtungen und Schulen mindestens eine Fachkraft benannt werden kann, die im Kinderschutz sowie in den Kinderrechten ausgebildet ist.

### 2. Schutzkonzepte

- Kinderrechte und Kinderschutz mit der Forderung nach konkreten Kinderschutzkonzepten ins Schulgesetz, ins Kindertagesstättengesetz und ins Kinder- und Jugendgesetz explizit aufzunehmen. Hier sind die Informationsrechte, Anhörungs-Beschwerderechte sowie Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsrechte einrichtungsbezogen darzustellen und strukturell zu verankern.
- im Kinder- und Jugendgesetz zu verankern, dass alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und des Sports Schutzkonzepte erarbeiten
- diese strukturell verankerten Kinderschutzkonzepte konsequent weiterhin im Betriebserlaubnisverfahren erlaubnispflichtiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen und im Rahmen der Qualitätsentwicklungsberichte durch die Träger darzustellen. Die Überprüfung ist zügig abzuschließen.
- vorhandene und neue Materialien gebündelt allen Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Einrichtungen des Sports) zur Verfügung zu stellen.

### 3. Vernetzungsstrukturen

- zu prüfen, wie interdisziplinäre Kinderschutz-Beratungen an Kliniken koordinierend unterstützt werden können. In diesen interdisziplinären Beratungen könnten sich Vertreterinnen und Vertreter der Kinderheilkunde, -chirurgie, -psychiatrie, Gynäkologie, Psychologie, Sozialpädagogik, Rechtsmedizin zu Kinderschutzfällen beraten. Zudem könnten Interdisziplinäre Kinderschutz-Beratungen ein Bindeglied zur Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzeinrichtungen und Schulen bilden.

- zu prüfen, wie eine Finanzierung im bundesrechtlichen Regelsystem für interdisziplinär arbeitende Kinderschutzambulanzen unter Einbeziehung landes- und bundespolitischer Initiativen auf den Weg gebracht werden kann, in denen Jugendhilfemaßnahmen ambulant und stationär erbracht werden können. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hierzu Vereinbarungen mit den entsprechenden Trägern aus dem Gesundheitswesen abschließen können.
- bei der Erarbeitung des Entwurfs für das brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (KJG) die Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Institutionen und Dienste zur Teilnahme an den verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu prüfen.

### Begründung:

Kindertageseinrichtungen und Schulen haben als Schutzräume eine besondere Bedeutung. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sehen Kinder und Jugendliche (mit Ausnahme von Wochenenden und Ferien) in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, können in Kindertageseinrichtungen und Schulen häufig zuerst wahrgenommen werden. Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes und - je nach Fallkonstellation - auch die Einschaltung von Polizei, Gesundheitsamt oder anderen Institutionen. Dennoch erfolgten nach Bericht des statistischen Bundesamtes zu Gefährdungseinschätzungen des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII nur 3,3 % der insgesamt 7 483 angezeigten Verfahren aus brandenburgischen Kindertageseinrichtungen und 9,5 % aus Schulen.<sup>1</sup>

Auch im Ergebnis des Fachgesprächs zum Kinderschutz im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport wurde deutlich, dass die Kolleginnen und Kollegen insbesondere in Kindertageseinrichtungen mehr Wissen und klar definierte Abläufe benötigen, um einen konsequenten Schutz von Kindern und Jugendlichen Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt gewährleisten zu können.

Zum Schutz aller brandenburgischen Kinder und Jugendlichen müssen zur Verbesserung des Kinderschutzes an den zentralen Lebensorten Schule und Kindertageseinrichtungen zeitnah ausreichende Ausbildungskapazitäten, Beratungs- und Unterstützungssysteme etabliert werden. Es ist dringend notwendig, einen zielgerichteten Entwicklungsprozess an allen Schulen und Kindertageseinrichtungen des Landes einzuleiten und zu unterstützen, der den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sicherstellt. Kita-, Schulleitungen und Kollegien müssen ermutigt und fachlich dabei unterstützt werden, sich mit den komplexen und sehr herausfordernden Themen des Kinderschutzes professionell auseinanderzusetzen.

---

<sup>1</sup> <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/search-results?q=gef%C3%A4hrdungseinsch%C3%A4tzungen>